

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt, unter Anwendung der §§ 11, 12, 13, 14 und 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 SGB VIII, auf der Grundlage der individuellen Qualitätsentwicklungsvereinbarung für die Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (die Bestandteil dieser Richtlinie sind), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und des Haushaltsplanes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Jugendpauschale) Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die ihren Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben und / oder im Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß der Punkte 6.4.1. bis 6.4.4. und 6.4.6. bis 6.4.7. der Richtlinie (RL) Jugendarbeit richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 10 bis 27 Jahren; Angebote der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit (Punkt 6.4.5 RL Jugendarbeit) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 7 bis 27 Jahren. Projekte / Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern / Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben einbezogen werden. Die Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

## 4. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
- d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit.  
Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
- e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

## 5. Verfahren

### 5.1 Verfahren

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und die Förderanträge für Einzelmaßnahmen sind bis **30. September** (Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) eines jeden Jahres für Maßnahmen im Folgejahr schriftlich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt - einzureichen. Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

### 5.2. Formulare und Unterlagen

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes (für Einzelprojekte) bzw. die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu verwenden. Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- Maßnahmebeschreibung (ggf. Konzeption)
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung (falls Änderungen)
- Rechtsform und Vertretungsregelung; insbesondere bei Vereinen
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (falls Änderungen)
- für die eingesetzten Betreuer – beglaubigte Qualifizierungsnachweise

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

### 5.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gewährt. Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.000,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

### 5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Abschluss der Vereinbarung. Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme. Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

### 5.5. Verwendung

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid bzw. in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen. Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens **28. Februar des Folgejahres**. Bei Nichtvorlage erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel bzw. dem Berichtswesen zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung, einschließlich zahlenmäßiger Nachweise und Originalbelege. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunftskosten, Fahrtkosten) ausreichend.

Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

## **5.6. Ausschlussgründe**

Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
- wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Betriebskosten, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine
- Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten (Fördermittel können beim Landesverwaltungsamt beantragt werden)
- Maßnahmen mit einer Teilnehmerzahl von weniger als 7 Kinder / Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben
- Projekt- bzw. Maßnahmekosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind,
- Projekt- bzw. Maßnahmekosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u.ä. bereitgestellt werden.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

### **6.1. Zuwendungsart**

Projektförderung

### **6.2. Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung

### **6.3. Form der Förderung**

nicht rückzahlbare Zuwendung

### **6.4. Förderbereiche**

#### **6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

##### **Betriebskosten / Sachkosten**

Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mindestens 2 x im Monat muss die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein. Die Leitung und Betreuung muss durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss: staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)) und / oder ehrenamtlich Tätige und Mitarbeiter, die im Besitz der Jugendleitercard sind, erfolgen.

Anerkannt werden:

- Miete, Pacht für die Einrichtung
- lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen am und im Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 510,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der Gesamtbetriebskosten)
- Betriebskosten (Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.))
- Grundsteuer B
- Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm, Glas)
- Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung
- Fernmeldegebühren (Anschlussgebühren, Internetkosten und dienstlich notwendige Telefonate, Prepaid Karten)
- Postgebühren
- Büromaterial
- GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken)
- GEZ
- Reinigungsmaterial
- Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher
- Wartung der Heizungsanlage

Nicht anerkannt werden:

- Grünflächenpflege und Bepflanzungen
- Lebensmittel, Getränke
- Leistungen von Reinigungsfirmen
- Straßenreinigungsgebühren
- Anschlussgebühren bzw. -beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.)
- Grundstückserschließungsbeiträge

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

**6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**  
**Personalkosten**

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VbE (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VbE ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

### **6.4.3. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit Ausstattung (keine Investitionen); Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial**

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden.

Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von 150,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Gegenstände mit einem Sachwert ab 50,00 € müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen. Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Förderfähig sind weiterhin die Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

#### Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten  
kommunale Träger: maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten  
Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr 500,00 € je Einrichtung betragen.

### **6.4.4. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus, Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Streetwork**

Gefördert werden:

- außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt; sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Die Maßnahmen müssen in Form von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen mit Seminarcharakter durchgeführt werden. Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation haben und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigelegt sein.

Die Zuwendung kann ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern / Jugendlichen gewährt werden. Pro 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer (sozialpädagogische Fachkraft oder Inhaber der Jugendleitercard) gefördert werden.

#### Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

1. Bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung (Tagesschulungen im Umfang von mindestens 4 Unterrichtsstunden):

freie Träger: maximal 10,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)  
kommunale Träger: maximal 9,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

2. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung für längstens 6 Tage:

freie Träger:	maximal 12,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)
kommunale Träger:	maximal 11,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

An- und Abreise gelten als 1 Tag.

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial

zusätzlich bei Maßnahmen mit Übernachtung:

- Unterkunft
- Verpflegung
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten
- vom Träger gezahlte Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen

Die Personalkostenförderung „Streetwork“ erfolgt analog Punkt 6.4.2. dieser Richtlinie.

#### **6.4.5. Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und -freizeit**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und –freizeit innerhalb von Deutschland von Gruppen mit sozialpädagogischer Betreuung bzw. Nachweis der Jugendleitercard für Kinder ab 7 Jahre; den Jugendleitercardinhabern sind die lizenzierten Trainer und Fachübungsleiter des Sports gleichgestellt. An der Maßnahme müssen mindestens 7 Kinder / Jugendliche teilnehmen. Bis zu 7 Kinder / Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche 2 Betreuer, bis 21 Kinder / Jugendliche 3 Betreuer usw.).

Für Maßnahmen, an denen behinderte Kinder / Jugendliche teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig. Tagesfahrten (z. B. Spaßbad, Freizeitpark o. ä.) sind nicht förderfähig. Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugendholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten
- Eintrittsgelder
- vom Träger gezahlte Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

**6.4.6. Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern**

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten  
kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

**6.4.7. Maßnahmen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit**

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.

Gegenstand der Förderung:

- örtliche Freizeitgestaltung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Projekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt werden
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz, Konzerte)

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel
- Getränke
- Unterkunftskosten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

max. 150,00 €/Maßnahme.

Eine Sammelantragstellung und ein Sammelverwendungsnachweis sind möglich.

## 7. In - Kraft - Treten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit vom 26. März 2010 außer Kraft. Alle im Jahr 2013 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 26. März 2010 zu Ende zu führen.

Köthen (Anhalt), den 26. Juli 2013

gez. Böddeker  
stellvertretender Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	10. Juli 2013	26. Juli 2013	9. August 2013	16/13 Seite 24	1. August 2013

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.